

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 28. April 1995

G 51 Freienstein-Teufen. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassung Oberhof
(G 13 1) (GWR 15-1). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Freienstein-Teufen erarbeitete das Geologische Büro Dr. U.P. Büchi + E.R. Müller AG, Regensdorf, im hydrogeologischen Bericht Nr. 3006/1 vom 7. Oktober 1993 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Oberhof (GWR 15-1). Mit Schreiben vom 27. Oktober 1993 unterbreitete die Gemeinde die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 23. November 1993 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 7. Februar 1994 setzte der Gemeinderat Freienstein-Teufen die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Dagegen wurde ein Rekurs erhoben, welcher mit Beschluss des Bezirksrates Bülach vom 30. November 1994 abgewiesen wurde. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Staatskanzlei vom 29. März 1995 sind gegen den Bezirksratsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Oberhof gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Freienstein-Teufen.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Freienstein-Teufen vom 7. Februar 1994 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Oberhof (GWR 15-1) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 3006/1-4) 1:1'000 vom 7. Oktober 1993
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Oberhof (GWR 1 5-1).

II. Der Gemeinderat Freienstein-Teufen wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Freienstein-Teufen, 8427 Freienstein, die Wasserversorgung Freienstein-Teufen, 8427 Freienstein, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 28. April 1995
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

